

V8 Satzungsänderung GJBW: Ortsgruppen

Gremium: GRÜNE JUGEND Baden-Württemberg
Beschlussdatum: 15.05.2021
Tagesordnungspunkt: V Anträge und Resolutionen

1 Die Landesdelegiertenkonferenz stimmt der folgenden Satzungsänderung der Grünen
2 Jugend Baden-Württemberg zu:

3 Die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg hat am
4 15.05.2021 die Einfügung folgender Paragraphen/Abschnitte in die Landessatzung
5 digital beschlossen und mit einer Briefwahl bestätigt:

6 § 3 Mitgliedschaft

7 - *(Einfügen in Abschnitt 3):* Jedes Mitglied ist automatisch Mitglied der
8 regional zugehörigen Ortsgruppe. Falls es keine Ortsgruppe in der Region gibt,
9 darf das Mitglied in Absprache mit dem Landesvorstand eine Ortsgruppengründung
10 anstoßen.

11 § 4 Gliederung und Aufbau

12 - *(Hinzufügen dieses Abschnittes als Abschnitt 1):* 1. Die Grüne Jugend besteht
13 aus Ortsgruppen, die sich in der Regel entlang der Bündnis 90/ Die Grünen
14 Kreisverbandsstruktur organisieren. Jedes Mitglied des Ortsgruppenvorstands muss
15 Mitglied im Landesverband der Grünen Jugend Baden-Württemberg werden.
16 Ortsgruppen sind in der Regel bei den Bündnis 90/ Die Grünen Kreisverbänden
17 angesiedelt.

18 - *(Nennung der Ortsgruppen als Organ der GJBW in §4 Abschnitt 3)*

19 § 7 Landesvorstand (LaVo)

20 - *(Hinzufügen dieses Abschnittes als Abschnitt 8):* 8. Der Landesvorstand
21 beschließt nach eingereichtem Antrag über die Anerkennung neuer Ortsgruppen.
22 Falls ein Antrag abgelehnt wird, haben die Antragssteller*innen die Möglichkeit,
23 den Antrag an die Landesmitgliederversammlung weiterzugeben. Diese soll über die
24 Anerkennung mit einer einfachen Mehrheit entscheiden.

25 - *(Einfügen dieses Paragraphs als Paragraph 8):* § 8 Ortsgruppen

26 1. Der GJ-Landesverband gliedert sich in Ortsgruppen, die sich entlang der
27 Kreisverbandsstruktur der Bündnis 90/Die Grünen orientieren und die bei den
28 Bündnis 90/ Die Grünen Kreisverbänden angesiedelt sind. In Einzelfällen kann
29 davon abgewichen werden.

30 2. Die Gründung einer neuen Ortsgruppe wird beim Landesvorstand schriftlich
31 beantragt. Der Landesvorstand kann diese mit einfacher Mehrheit bestätigen.
32 Falls ein Antrag abgelehnt wird, haben die Antragssteller*innen die Möglichkeit,
33 den Antrag an die Landesmitgliederversammlung weiterzugeben. Diese soll über die
34 Anerkennung mit einer einfachen Mehrheit entscheiden.

35 3. Ortsgruppen geben sich eine eigene Satzung, ihre Satzung darf der Satzung des
36 Landesverbandes nicht widersprechen.

³⁷ 4. Wenn Ortsgruppen einen neuen Vorstand wählen, muss das für sie zuständige
³⁸ Landesvorstandsmitglied oder die Mitgliederverwaltung der GJBW informiert
³⁹ werden.